



Fachinformation Gewässerunterhaltung

Bericht über die Fortbildung „Artenschutz bei der Gewässerunterhaltung“

Am 04.12.2025 fand in Güstrow eine Fortbildung zum Thema Artenschutz bei der Gewässerunterhaltung statt. Anlass war die mehrfach von den Unterhaltungspflichtigen an das Ministerium für Klima, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) herangetragene Bitte zu einer solchen Fortbildung, da seit der letzten Schulung mehr als zehn Jahre vergangen sind. Zwischenzeitlich hat sowohl bei den Wasser- und Bodenverbänden (WBV) als auch in den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) eine Vielzahl von neuen Kolleginnen und Kollegen ihren Dienst aufgenommen, die mit Aufgaben der Gewässerunterhaltung betraut sind. Das LM hat daher das LUNG mit einer „Neuaufgabe“ einer solchen Fortbildung beauftragt. In Zusammenarbeit mit der Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung M-V konnte dieses Angebot gestaltet werden. Der Tag mit theoretischen Grundlagen und Erfahrungsberichten bildete den Auftakt und wird im kommenden Jahr mit insgesamt fünf Praxistagen seine Fortsetzung finden.

Frau Ode vom LM begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und führte in die Thematik ein. Sie betonte die im Wasserhaushaltsgesetz bestimmten Aufgaben der Gewässerentwicklung und -pflege, welche gleichwertig nebeneinander gelten und zu erfüllen sind. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den WRRL-Bewirtschaftungszielen ausrichten und soll einen aktiven Beitrag zur Erreichung leisten. Sie muss den Anforderungen des WRRL-Maßnahmenprogramms entsprechen. Demnach sollen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vielerorts eine naturnahe Gewässerentwicklung initiieren. Die wasserrechtlichen Anforderungen zusammen mit den hohen Ansprüchen des naturschutzrechtlichen Arten-, Gebiets- und Biotopschutzes stellen die Unterhaltungspflichtigen vor einige Herausforderungen. Frau Ode verwies auf die Arbeitshilfe [„Leitfaden zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanung M-V“](#), den das LUNG erstmals 2016 und mit Überarbeitung 2018 als Arbeitshilfe für die Unterhaltungspflichtigen veröffentlichte. Er beschreibt u. a. anhand von „Schirmarten“ die Berücksichtigung des gesetzlichen Arten-, Gebiets- und Biotopschutzes bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen.

Im ersten Fachvortrag **„Mit Gesetzbuch und Gummistiefeln – Naturschutzrecht bei der Gewässerunterhaltung“** erläuterte **Frau Mathgen**, Dezernentin für Natura 2000 und Monitoring der biologischen Vielfalt im LUNG, die rechtlichen Grundlagen des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes bis hin zu den ordnungs- und strafrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung. Artenschutz gilt unmittelbar für jeden per Gesetz, ist nicht gesondert festzulegen und nicht verhandelbar. Den Unterhaltungspflichtigen kommt eine besondere Verantwortung, aber auch eine aktive Gestaltungsmöglichkeit in der Praxis zu. Sie richtete einen Appell an die Unterhaltungspflichtigen als Bewahrer der Lebensräume, deren Arbeit darüber entscheidet, ob Kinder noch Kaulquappen fangen können, die Natur sich wiederherstellt und ob unsere Landschaft lebendig bleibt. Auch können sie stolz auf Ihre Arbeit sein, weil sie nicht nur für zukünftige Generationen, sondern auch für den Naturschutz aktiv gestalten.

Im Vortrag **„Attraktiven Wohnraum schaffen – Gewässerunterhaltung als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“** stellte **Frau Neumann** vom WRRL-Dezernat des LUNG den besonderen Beitrag der Gewässerunterhaltung für den Erhalt und die Entwicklung vielfältiger Strukturen im Fließgewässer dar. Diese sind Lebensräume für die Gewässerflora und Fauna und damit maßgebend für die Zustandsbewertung der Wasserkörper. Eine leitbildgerechte Gewässerentwicklung und -pflege kann und muss demnach einen Beitrag zur Erfüllung der WRRL-Bewirtschaftungsziele leisten. In der Diskussion wurde gefragt, ob der Einbau von Strukturelementen immer eine Genehmigung erfordere. Dies ist jedoch so pauschal nicht der Fall. Es gibt viele Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt, die unterhalb der Ausbauschwelle liegen. In diesem Zusammenhang wurde auf das GEPP-Heft [„Maßnahmen als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“](#) (LUNG 2022) verwiesen, welches Beispiele für strukturverbessernde Maßnahmen beschreibt, die unterhalb der Ausbauschwelle liegen. Um sicher zu gehen, ob es einer Genehmigung bedarf, sollte frühzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

In anschaulicher Weise stellte **Herr Degen** vom Institut biota im Vortrag „**Was lebt denn da – von der Gewässerunterhaltung betroffene Arten und Biotope nach GEP-Leitfaden**“ die in M-V vorkommenden Fließgewässertypen und die natürlicherweise dort lebenden Pflanzen und Tiere vor. Im Vortrag „**Unterhaltungsmaßnahmen und mögliche Konflikte mit dem Artenschutz**“ erläuterte Herr Degen das Konzept des Leitfadens „Naturschutz in der Gewässerunterhaltung“. Ausgehend von der Liste aller unterhaltungsrelevanten Arten wurden die wichtigsten sogenannten Schirmarten bzw. Schulungsarten herausgearbeitet. Diese Auswahl geschützter, unterhaltungsrelevanter „Stellvertreter-Arten(gruppen)“ von besonders/streng geschützten Arten und FFH-/VSR-Arten steht repräsentativ für Fließgewässertypen und für Ansprüche von Artengruppen, die sensibel gegenüber verschiedenen Formen der Gewässerunterhaltung sind. Sie repräsentieren Gewässer und Ufer, sind relativ leicht anzusprechen und daher besonders geeignet als Schulungsart für die Praxis. Mit der Wahl der passenden naturschutzgerechten Unterhaltungsmaßnahme kann damit ein Großteil der geschützten Arten und Lebensräume vor Schädigungen bewahrt werden.

Der Nachmittag widmete sich Praxisberichten und dem Erfahrungsaustausch zwischen Unterhaltungspflichtigen und Behörden. **Herr Meliß** vom Institut biota stellte in seinem Vortrag „**Praxisbericht zur ökologischen Begleitung der Gewässerunterhaltung**“ das methodische Vorgehen der ökologischen Begleitung bei land- und wassergebundenen Unterhaltungsmaßnahmen anhand mehrerer Projekte vor. Die wassergebundene Krautung beinhaltet wegen der punktuellen Entnahme des angeschwommenen Krautgutes ein geringes Konfliktpotential. Landgebundene Maßnahmen stellen dagegen einen intensiveren Eingriff dar, bei dem nicht unerhebliche Artenzahlen entnommen bzw. geschädigt werden können. Hier empfiehlt sich die ökologische Begleitung.

In seinem Vortrag „**Praxisbericht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde**“ erläuterte **Herr Hildebrandt** vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Herausforderungen der vielfältigen Zuständigkeiten im Vollzug. Bewährt hat sich die Anwendung des „Sorgfaltserlasses“ (Anforderungen an die Unterhaltung von Fließgewässern zur Einhaltung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes und des Netzes Natura 2000, Entwurf LM 2014), nach dem bei Einhaltung der allgemeinen Anforderungen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) i.d.R. eine Zustimmung erteilt wird und nur bei Grundräumungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Eine bessere Qualität der vorgelegten Unterhaltungspläne ist wünschenswert. Ziel sollte sein, die zeitsparende digitale Bearbeitung über eine einheitliche GEPP-Software zu ermöglichen. Zudem sollte der Fokus prioritär auf NSG, FFH-Gebiete und naturnahe Gewässer gelegt werden sowie noch öfter eine ökologische Begleitung Anwendung finden. Als verbesserungswürdig werden die Datengrundlagen und ein einheitliches Verwaltungshandeln angesehen.

Frau Schulz vom WBV Obere Peene zeigte in ihrem Vortrag „**Praxisbericht vom Wasser- und Bodenverband**“ die Arbeitsabläufe bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen. Unter Einbeziehung der wasserrechtlichen Maßgaben, des hydraulischen Spielraums, der gewässerökologischen Anforderungen und nutzungsbedingten Restriktionen wird die passende Unterhaltungsmaßnahme gewählt. Die Praxisbausteine Biberbeauftragter, artenschutzrechtliche Begleitung und naturschonende Gewässerunterhaltung sind in den WBV-Alltag integriert. Von großer Bedeutung sind die Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter, die Integration bekannter Vorkommen geschützter Arten in den Gewässerunterhaltungsplan, die Beachtung des Artenschutzes bei Einweisungen von Fremdfirmen (Krautungseinweisung) sowie eine ganzheitliche Kommunikation (Beispiel Teamexkursion in sensible Bereiche mit Fachexperten).

Aus dem Amtsgebiet des StALU MM berichtete **Frau Blumenberg** in ihrem Vortrag „**Praxisbericht vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt**“ über die praktische Umsetzung der Artenschutzanforderungen. Sie bestätigt die Erfahrung, dass wassergebundene Unterhaltung im Vergleich zur landgebundenen Unterhaltung kaum Schäden verursacht. Der Erhalt von Schonbereichen hat zur Verbesserung der Gewässervitalität geführt. Die ökologische Begleitung konnte viele Schäden vermeiden. In der anschließenden Diskussion wurde von Praxiserfahrungen am Beispiel der Kittendorfer Peene berichtet, die zeigen, dass sich durch die Stromstrichmahd günstigere Abflussverhältnisse herstellen, so dass nur noch einmal jährlich gekrautet werden muss. Aufgrund der höheren Fließgeschwindigkeit hält sich der Stromstrich selbst frei, während die bewachsenen Bereiche artenreiche Lebensräume bilden.

[Link zu den Vorträgen der Fortbildung Artenschutz bei der Gewässerunterhaltung am 04.12.2025](#)